Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 3. Mittwoch den 9. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugschein der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugschein erlaubt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
5. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Einreichung der Militär-Stammrollen und der Landsturm-Rollen für das Jahr 1900.

Unter Bezugnahme auf die §§ 45 und 46 der deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 veranlasse ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises die Rekrutierungsstammrolle für 1918 bis spätestens 15. Januar 1918 anzulegen.

Es werden darin aufgenommen:

1. die innerhalb der Gemeinde, des Gutes oder der Stadt im Jahre 1898 geborenen männlichen Personen, gleichviel, ob sie sich im Orte aufhalten oder nicht; **dagegen sind diejenigen Militärpflichtigen, deren Tod von dem Standesbeamten in der dazu bestimmten Spalte der Geburtsliste bescheinigt ist, von der Aufnahme auszuschließen. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß wiederum in den letzten Jahren seitens der Herren Ortsvorsteher eine große Anzahl von Personen in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen war, welche, wie die von mir angestellten Recherchen ergeben haben, schon im Kindesalter verstorben waren. Ich erwarte, daß die Herren Ortsvorsteher schon vor Einreichung der Rekrutierungs-Stammrollen genaue Ermittelungen in dieser Beziehung anstellen, damit unnötige Recherchen von hier aus vermieden werden. Die angestellten Ermittelungen sind geheftet den**

Rekrutierungs-Stammrollen beizufügen;

2. Die Stammrollen werden **jahrgangsweise** angelegt, d. h. **für die Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, hat eine besondere Stammrolle zu bestehen.**
3. Die Militärpflichtigen sind in **alphabetischer Reihenfolge** einzutragen.
4. In den Stammrollen von **Culmsee und Podgorz** ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügend Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. In den Stammrollen aller übrigen Ortschaften erfolgt die Aufführung der Militärpflichtigen unmittelbar hintereinander.
5. **Über den Namen von Militärpflichtigen, deren Familiensprache die polnische ist, ist ein „P" zu setzen,** gleichviel, ob die Betreffenden das Deutsche vollständig oder gar nicht beherrschen.
6. Spalte 11 bis 16 der Stammrolle muß unausgefüllt bleiben. Dagegen ist besonders auf **genaue Ausfüllung der Spalten 5 b, c, 6 a, 8 und 10** zu achten.
   Bei Ausfüllung der **Spalten 3, 4 und 5 a ist das Geburtszeugnis, bei Spalte 5 b, c, 6, 7 und 8** ist die Angabe der Anmeldenden maßgebend, soweit dieselbe nach der Überzeugung des Stammrollenführers nicht unrichtig ist. **Spalte 2 ist frei zu lassen.**
   a) Bei Ausfüllung der Spalte 8 ist künftig der hauptsächliche oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergeselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).
   b) Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.
   c) Es sind auch die Angaben in Spalte 8 der einzureichenden Rekrutierungs-Stammrollen der Jahre 1916 und 1915 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.
7. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

Ein großer Teil der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1898 wird bereits eingezogen sein. Soweit bekannt, ist der Truppenteil, bei dem sie sich befinden, anzugeben.

Die unter genauer Beachtung des Vorstehenden aufgestellten **Rekrutierungsstammrollen des Jahres 1918** sind nebst **Auszügen aus den Geburtslisten** der Standesämter bezüglich **der im Jahre 1898** geborenen Militärpflichtigen von den **Herren Stammrollenführern**, in deren Gegenwart die **Stammrollen** einer Prüfung werden unterzogen werden, persönlich in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr hierher einzureichen, und zwar an folgenden Tagen:

Montag den 4. Februar 1918: Berghof, Bildschön, Dorf Biskupitz, Gut Biskupitz, Boguslawken, Browina mit Zengwirth, Bruchnowko, Bruchnowo, Brunau, Chrapitz, Culmsee, Neu Culmsee, Dreilinden, Eichenau, Elisenau, Ernstrode, Folgowo, Friedenau, Girkau mit Ottowitz, Griffen, Heimsoot, Hermannsdorf, Hohenhausen, Kielbasin, Konczewitz, Kowroß, Kuczwally, Kunzendorf, Klein Lansen, Lonzyn, Luben, Mirakowo, Mittenwalde, Mortschin, Nawra, Bischöfl. Papau, Dom. Papau, Paulshof, Pluskowenz, Rentschkau, Rüdigsheim.

Dienstag den 5. Februar 1918: Schwirsen, Seglein, Senzkau, Dorf Siemon, Gut Siemon, Staw, Dom. Steinau, Dorf Steinau, Sternberg, Tannhagen, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf, Amthal, Bachau, Balkau, Bielawy, Dorf Birglau, Schloß Birglau, Birkenau, Groß Bösendorf, Klein Bösendorf, Breitenthal, Czernewitz, Dybow, Ellermühl, Elsnerode, Gostgau, Grabowitz, Gramtschen, Heselicht, Herzogsfelde, Klein Grunau, Gurske, Dorf Guttau, Forsthaus Guttau, Karschau, Kaschorek, Katharinenflur, Kleefelde, Kompanie, Kostbar.

Mittwoch den 6. Februar 1918: Leibitsch, Lindenhof, Lissomitz, Lulkau, Mlynietz, Groß Nessau, Klein Nessau, Ober Nessau, Neubruch, Neudorf, Neugrabia, Ollek, Ostichau, Ottlotschin, Ottlotschinek, Thorn. Papau, Pensau, Piask, Podgorz, Deutsch Rogau, Groß Rogau, Rosenberg, Roßgarten, Rudak, Sachsenbrück, Sängerau, Scharnau, Schillno, Schmolln, Schönwalde, Schwarzbruch, Seyde, Smolnik, Steinort, Stewken, Swierzyn, Swierzynko, Alt Thorn, Fußartillerie-Schießplatz Thorn, Tillitz, Turzno, Wiesenburg, Wolffserbe, Zakrzewko, Ziegelwiese und Zlotterie.

Die Vorlage der Rekrutierungs-Stammrollen und Geburtslisten hat **in guten Deckeln (Mappen) zu geschehen.**

Rekrutierungs-Stammrollen und Geburtslisten, welche bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, werden kostenpflichtig abgeholt werden.

Ortsvorstände, welche die Geburtslisten bis zum 20. Januar 1917 nicht erhalten haben, haben mir dies sofort schriftlich anzuzeigen, damit die Beschaffung derselben veranlaßt werden kann. Unzulässig ist dagegen, wie es in den Vorjahren mehrmals geschehen, daß erst bei Einreichung der Stammrolle das Fehlen der Geburtsliste angezeigt wird.

Nicht vorschriftsmäßig aufgestellte Stammrollen werden hier auf Kosten der betr. Ortsvorstände neu aufgestellt werden.

Nach den Bestimmungen der Wehrordnung ist nach Aufruf des Landsturms jede männliche Person nach Vollendung des 17. Lebensjahres verpflichtet, sich zur Landsturmrolle anzumelden.

Auf Grund dieser Bestimmung ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, die im Kalenderjahre **1900** geborenen männlichen Personen, die sich zur Zeit im Orte aufhalten, zur Anmeldung aufzufordern und sie in die Landsturmrolle I aufzunehmen.

Die Formulare zur Stammrolle und Landsturmrolle sind in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn erhältlich.

Thorn den 3. Januar 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Landkreises Thorn.

Erhebung über Hülsenfrüchte.

Den Ortsbehörden (Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern) gehen in dieser Woche Verzeichnisse der Selbstversorger mit Hülsenfrüchten zu, durch welche festgestellt werden soll, wieviel Selbstversorger mit ihren Vorräten an Hülsenfrüchten bis zum 15. August 1918 ausreichen und wieviel **nicht** ausreichen, und welche Mengen letztere **am 16. November 1917** im Besitz hatten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die in den Verzeichnissen geforderten Angaben nach der auf der vierten Seite derselben aufgedruckten Anweisung in die einzelnen Spalten sorgfältig einzutragen und das Zählmaterial mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit bis spätestens zum 15. Januar 1918 an das Kreisverteilungsamt einzusenden.

Bis zum 15. d. Mts. früh hier nicht eingetroffene Verzeichnisse werden kostenpflichtig abgeholt.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Betrifft Verminderung der Schweinebestände.

1. Der Mangel an Futtermitteln fordert im Interesse der Durchhaltung von Pferden und Milchkühen eine sofortige Abschlachtung sämtlicher Schweine, die nicht als Zuchtschweine erhalten bleiben müssen oder zu erlaubten Hausschlachtungen bereits angemeldet sind. Die Schweinehalter werden daher hierdurch aufgefordert, sofort alle hiernach der Abschlachtung unterliegenden Schweine **aller Altersklassen** den Aufkäufern des westpreußischen Viehhandelsverbandes zum Ankauf anzubieten und unverzüglich abzustoßen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß

vom 15. Januar 1918 ab

für die mindergewichtigen Schweine eine erhebliche Preissenkung eintritt.

Die bis zum 15. Januar 1918 geltenden Preise werden bei Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 nur dann noch bezahlt, wenn bis zum 15. Januar ein schriftlicher Verkauf mit den Aufkäufern des Westpr. Viehhandelsverbandes abgeschlossen worden ist. Die Aufkäufer sind mit gedruckten Formularen zu solchen Verkäufen versehen.

Nach dem 15. Januar 1918 wird eine Nachprüfung der Schweinebestände stattfinden. Alle Schweine, die nicht zur Zucht oder zur Hausschlachtung bestimmt sind, oder die nicht durch schriftlichen Vertrag an den Viehhandelsverband bereits verkauft sind, werden zu den dann geltenden niedrigeren Preisen beschlagnahmt werden. Den Schweinehaltern werden Zuchtschweine nur in dem bisherigen Umfange ihrer Schweinehaltung belassen werden.

2. Alle zur Hausschlachtung bestimmten Schweine müssen ebenfalls unverzüglich abgeschlachtet werden. Ich fordere daher die Besitzer von zu Hausschlachtungen bestimmten Schweinen auf, die **Anträge auf Genehmigung der Hausschlachtungen binnen 2 Wochen durch die Ortsbehörde** mir einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr genehmigt werden. Vielmehr werden voraussichtlich bei der Prüfung der Schweinebestände späterhin vorgefundene Hausschlachtungsschweine ebenfalls beschlagnahmt werden.

Diese Bekanntmachung ist sofort von den Ortsbehörden durch Aushängen und Umlauf den Ortseingesessenen zur Kenntnis zu geben.

Thorn den 7. Januar 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Bekanntmachung.

Außer den im Kreisblatte Nr. 89 vom 7. November 1917 veröffentlichten **Wildhändlern** ist ferner zum Wildhandel zugelassen worden:

Kaufmann Johannes Piskorski,
i. Firma A. Mazurkiewicz, Thorn, Altstädt. Markt.

Thorn den 7. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kleemann,
Landrat.

Bei der Kriegsamtsstelle Danzig sind von verschiedenen Landräten ihres Bezirks Klagen darüber laut geworden, daß landwirtschaftliche Arbeiter von Armierungsunternehmern, Eisenbahnrottenführern und dergl. zur Arbeit angenommen werden, ohne daß ihnen der Abkehrschein oder wenigstens der Nachweis über die ordnungsmäßige Lösung ihres bisherigen Arbeitsvertrages abgefordert wird. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß es unbedingt vermieden werden muß, der schwerringenden Landwirtschaft weitere Arbeitskräfte für gewerbliche Zwecke zu entziehen. Außerdem macht sich der neue Arbeitgeber gemäß § 18, Ziffer 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 strafbar, wenn er einen Arbeiter aus der Land- und Forstwirtschaft der Vorschrift des § 9, Absatz 2 a. a. O. zuwider (ohne Abkehrschein) in Beschäftigung nimmt, denn gemäß § 2, a. a. O. gehört die Land- und Forstwirtschaft zu denjenigen Betrieben, bei denen die dort beschäftigten Personen als im vaterländischen Hilfsdienst gelten. In ähnlicher Weise ist durch die Verordnung des Kommandierenden Generals des stellv. 17. A.-K. vom 30. Juni d. Js. die Einstellung jugendlicher Arbeiter unter 17 Jahren nur mit Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde gestattet, falls sie nicht einen Entlassungsschein vom letzten Arbeitgeber erhalten haben. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht sowohl für den neuen Arbeitgeber, wie für den jugendlichen Arbeiter eine Bestrafung bis zu einem Jahre Gefängnis nach sich.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Thorn den 4. Januar 1918.

Der Landrat.

1. Auszüge aus den Geburtsregistern.

Bis zum 15. Januar 1918 sind von den Standesbeamten die nach 46, Abs. 7a D. W. O. v. 22. November 1888 auszufertigenden Auszüge aus den Geburtsregistern des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres 1901, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks, unentgeltlich an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände zu senden. In diesen Auszügen sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande geborenen Personen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind.

Ortsvorsteher, welche bis zum **15. Januar 1918** die Geburtslisten nicht erhalten haben sind verpflichtet, mir dieses bis zum 20. Januar 1918 anzuzeigen.

2. Auszüge aus den Sterberegistern.

Die Standesbeamten des Kreises werden auf Grund der Bestimmungen unter 7b des § 46, D. W. O. vom 22. November ersucht, mir bis zum **15. Januar 1918** Auszüge aus den Sterberegistern des Kalenderjahres 1917 hinsichtlich der Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzureichen.

Thorn den 3. Januar 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis August 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung sind der Königlichen Kreiskasse in Thorn vorzulegen und einzulösen.

In Frage kommen folgende Ortschaften des Kreises:

	Vergütung		Zinsen	
Gemeinde Zlotterie	40,—	Mk.	5,33	Mk.
„ „	89,10	„	11,29	„
„ „	1,80	„	—,22	„
„ „	10,20	„	1,22	„
„ „	9,—	„	1,05	„
„ „	9,—	„	1,02	„
„ „	418,35	„	47,41	„
„ „	9,—	„	—,99	„
„ „	95,79	„	10,54	„
„ „	20,—	„	2,13	„
„ „	45,63	„	4,87	„
„ „	21,—	„	2,17	„
„ „	41,50	„	4,29	„
„ „	21,—	„	2,10	„
„ „	39,—	„	3,90	„
„ „	21,—	„	2,03	„
„ „	42,30	„	4,09	„
„ „	10,50	„	—,98	„
„ „	47,80	„	4,46	„
„ „	42,30	„	3,81	„
„ „	52,58	„	4,56	„

Gemeinde	Zlotterie	225,49 Mk.	15,78 Mk.
"	"	64,64 "	4,31 "
"	"	27,— "	1,71 "
"	"	50,70 "	3,04 "
"	"	51,70 "	2,93 "
"	"	6,— "	—,32 "
"	"	6,— "	—,30 "
"	"	6,50 "	—,30 "
"	"	6,50 "	—,28 "
"	"	20,74 "	—,83 "
"	"	6,50 "	—,24 "
"	"	6,50 "	—,22 "
"	"	6,50 "	—,20 "
"	"	6,— "	—,16 "
"	"	6,— "	—,14 "
"	Mlyniez	979,45 "	120,80 "
"	"	39,60 "	4,62 "
"	"	71,88 "	8,15 "
"	"	48,30 "	5,31 "
"	"	31,20 "	3,33 "
"	"	31,20 "	3,22 "
"	"	31,20 "	3,12 "
"	"	10,40 "	1,— "
"	"	202,47 "	17,55 "
"	"	129,78 "	10,82 "
"	"	125,29 "	10,02 "
"	"	131,29 "	10,07 "
"	"	290,14 "	21,28 "

Gemeinde	Mlyniez	6,45 Mk.	—,47 Mk.
"	"	526,47 "	36,85 "
"	"	20,64 "	1,45 "
"	Ottlotschin	2,— "	—,11 "
"	"	12,— "	—,64 "
"	"	12,— "	—,60 "
"	"	16,59 "	—,78 "
"	"	12,25 "	—,53 "
"	"	12,25 "	—,49 "
"	"	12,25 "	—,45 "
"	Stewken	148,50 "	19,80 "
"	"	18,— "	2,22 "
"	"	18,— "	2,04 "
Gut	Ostichau	18,— "	2,40 "
"	"	9,— "	1,02 "
"	Wolffserbe	36,— "	4,44 "
"	"	-9,— "	—,27 "
Gemeinde	Ziegelwiese	9,— "	—,30 "
"	Stewken	163,20 "	20,13 "
Gut	Neugrabia	529,80 "	45,91 "
"	"	430,07 "	35,84 "
"	"	420,15 "	33,61 "
"	"	478,89 "	36,71 "
"	"	436,16 "	31,99 "
"	"	596,35 "	41,75 "
"	Seyde	88,75 "	6,21 "

Thorn den 2. Januar 1918.

Der Landrat.

Die Wiederwahl des Besitzers Johann Szymanski zum Gemeindevorsteher und die Wiederwahl des Schmiedemeisters Wilhelm Schock zum Schöffen der Gemeinde Griffen habe ich bestätigt.

Thorn den 31. Dezember 1917.

Der Landrat.

Auf Gut Gohren b. Stojentin, Kreis Stolp, in Pommern steht ein im Jahre 1915 von der Firma Sendling in München gekaufter Motorpflug zum Preise von 19000 Mk., in Worten „neunzehntausend Mark" zum Verkauf. Kauflustige wollen sich unmittelbar an die Gutsverwaltung Gohren wenden.

Thorn den 31. Dezember 1917.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S. findet

vom 27. Februar bis 2. März ein Lehrgang zur **Einführung in den Gemüsebau** und

vom 4. bis 9. März ein solcher zur **Einführung in den Obstbau**

statt.

An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll, den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Mittwoch den 9. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Betrifft Verminderung der Schweinebestände.

1. Der Mangel an Futtermitteln fordert im Interesse der Durchhaltung von Pferden und Milchkühen eine sofortige Abschlachtung sämtlicher Schweine, die nicht als Zuchtschweine erhalten bleiben müssen oder zu erlaubten Hausschlachtungen bereits angemeldet sind. Die Schweinehalter werden daher hierdurch aufgefordert, sofort alle hiernach der Abschlachtung unterliegenden Schweine **aller Altersklassen** den Aufkäufern des westpreußischen Viehhandelsverbandes zum Ankauf anzubieten und unverzüglich abzustoßen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß

vom 15. Januar 1918 ab

für die mindergewichtigen Schweine eine erhebliche Preissenkung eintritt.

Die bis zum 15. Januar 1918 geltenden Preise werden bei Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 nur dann noch bezahlt, wenn bis zum 15. Januar ein schriftlicher Verkauf mit den Aufkäufern des Westpr. Viehhandelsverbandes abgeschlossen worden ist. Die Aufkäufer sind mit gedruckten Formularen zu solchen Verkäufen versehen.

Nach dem 15. Januar 1918 wird eine Nachprüfung der Schweinebestände stattfinden. Alle Schweine, die nicht zur Zucht oder zur Hausschlachtung bestimmt sind, oder die nicht durch schriftlichen Vertrag an den Viehhandelsverband bereits verkauft sind, werden zu den dann geltenden niedrigeren Preisen beschlagnahmt werden. Den Schweinehaltern werden Zuchtschweine nur in dem bisherigen Umfange ihrer Schweinehaltung belassen werden.

2. Alle zur Hausschlachtung bestimmten Schweine müssen ebenfalls unverzüglich abgeschlachtet werden. Ich fordere daher die Besitzer von zu Hausschlachtungen bestimmten Schweinen auf, die **Anträge auf Genehmigung der Hausschlachtungen binnen 2 Wochen durch die Ortsbehörde** mir einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr genehmigt werden. Vielmehr werden voraussichtlich bei der Prüfung der Schweinebestände späterhin vorgefundene Hausschlachtungsschweine ebenfalls beschlagnahmt werden.

Diese Bekanntmachung ist sofort von den Ortsbehörden durch Aushängen und Umlauf den Ortseingesessenen zur Kenntnis zu geben.

Thorn den 7. Januar 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

